

wacht werden, was zur Schaffung eines sicheren, friedlichen Klimas zum Wohle aller Völker führen würde.

In der Überzeugung, daß im Atomzeitalter eine ehrliche, friedliche Politik durchgeführt werden muß, treten die Justizminister für die Vereinigung aller Anstrengungen zur Beseitigung internationaler Spannungen, für die Achtung des Rechts der Völker auf ihre vollständige politische, ökonomische und soziale Unabhängigkeit sowie für die Herstellung gleichberechtigter Beziehungen zwischen den Staaten ein, die auf gegenseitiger Achtung und auf der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen; die Minister bekräftigen alle Prinzipien, die der Charta der Vereinten Nationen zugrunde liegen.

Die Minister brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß der Frieden und die internationale Sicherheit durch den gemeinsamen Kampf aller Völker für ihr Recht auf ein Leben in Frieden erhalten und gefestigt werden können. Die Organisation der Vereinten Nationen erkannte das Recht der Völker, in Frieden zu leben, als ein Grundrecht der Menschheit an. Die Justizminister brachten ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß dieses Recht nicht in allen Gebieten der Welt gewährleistet wird. Sie sind der Ansicht, daß jeder Staat verpflichtet ist, das Recht auf Frieden für sein Volk zu garantieren, und zur Garantierung dieses Rechts für andere Völker beizutragen. Eine Verletzung des Rechts der Völker, in Frieden zu leben, muß als schweres Verbrechen gegen die Menschheit angesehen werden.

Deklaration über Nicaragua

Die VIII. Konferenz der Justizminister sozialistischer Länder verfolgt mit tiefer Besorgnis die Ereignisse, die im Ergebnis der von der Regierung der USA immer offener gegen das Volk und die Regierung Nicaraguas sowie gegen die sandinistische Revolution begangenen verbrecherischen Akte in Mittelamerika vor sich gehen. Zu diesen Handlungen gehören die Unterhaltung und Ausrüstung Tausender Söldner, die Verbrechen gegen Nicaragua begehen, die systematische Verletzung des Luftraums durch Spionageflugzeuge, die Verletzung der Hoheitsgewässer durch Kriegsschiffe, die Aus-

übung von Druck auf die Nachbarstaaten mit dem Ziel, sie in solche Akte hineinzuziehen, sowie sogenannte militärische Übungen, die uneingeschränkt in den an Nicaragua grenzenden Regionen durchgeführt werden. Diese und andere aggressive Akte politischer, ökonomischer und militärischer Art, zu denen die USA offen greifen, werden von den Teilnehmern der Konferenz entschieden verurteilt.

Die Konferenz der Justizminister hält die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs für richtig, der die Verminung nikaraguanischer Häfen als Verletzung des Völkerrechts anerkannt hat, und fordert die Einstellung dieser ungesetzlichen Handlungen.

Die Justizminister unterstützen die Vorschläge der Länder der Contadora-Gruppe, die auf eine friedliche und gerechte Regelung der Lage in Nicaragua und in anderen Ländern Mittelamerikas gerichtet sind.

Die Konferenz der Justizminister verurteilt die heuchlerischen Argumente, auf die sich die USA bei der Durchführung der Aggressionsakte gegen Nicaragua berufen, sowie ihre Versuche, die Gesetzlichkeit der souveränen Wahlen, die am 4. November in Nicaragua stattgefunden haben und an denen Parteien verschiedener Weltanschauungen teilgenommen haben, ungeachtet dessen in Frage zu stellen, daß Vertreter zahlreicher internationaler Organisationen und Vertreter der Öffentlichkeit der ganzen Welt, die Zeugen der Wahlen waren, den Massencharakter, die Gesetzlichkeit und Ordnung, die den Wahlprozeß kennzeichneten, festgestellt haben.

Die Justizminister betonen, daß die Eskalation der Einmischung in die Angelegenheiten Nicaraguas eine äußerst grobe Verletzung der unveräußerlichen Rechte des Volkes dieses Landes auf freie und unabhängige Entwicklung, der Grundprinzipien der UN-Charta sowie der Normen des Völkerrechts ist, und fordern entschieden die Einstellung dieser Einmischung. Die VIII. Konferenz der Justizminister sozialistischer Länder bringt ihre solidarische Unterstützung für die gerechte Sache Nicaraguas, für die konsequente Haltung der sandinistischen Regierung und des Volkes, für ihren Kampf um Gerechtigkeit und Frieden sowie für die unerschütterliche Entschlossenheit, ihre Souveränität, ihre Rechte und Errungenschaften zu verteidigen, zum Ausdruck.

Staat und Recht im Imperialismus

Verfolgung von Verbrechen der Nazi-Justiz

— ein dringendes Gebot

GÜNTHER WIELAND,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Strafanzeige der österreichischen Juristenvereinigung gegen den Nazi-Juristen Erich Schwinge wegen versuchten Justizmordes

Der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht in Wien ging am 9. Juli 1984 eine Strafanzeige zu, die nicht nur in Österreich Aufsehen erregte: Die österreichische Vereinigung Demokratischer Juristen bezichtigte Prof. Dr. Erich Schwinge, einen Wehrrechtsexperten der BRD, im Jahre 1944 als Vorsitzender eines Kriegsgerichts am versuchten Justizmord an einem 17-jährigen Soldaten beteiligt gewesen zu sein.

Schwinge, im Jahre 1932 zum ordentlichen Professor ernannt, gehörte zu den bekanntesten Wehrstrafrechtlern des Nazistaates: Er kommentierte seinerzeit das Militärstrafgesetzbuch und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung¹, und in der unter Mitwirkung der faschistischen „Akademie für Deutsches Recht“² herausgegebenen „Zeitschrift für Wehrrecht“ zählte er zu den ständigen Mitarbeitern.³

Während des zweiten Weltkriegs fand Schwinge neben seiner Lehrtätigkeit als Kriegsgerichtsrat Verwendung. In dieser Funktion leitete er am 14. September 1944 in Wien die Verhandlung des Kriegsgerichts der 177. Division im Verfahren gegen den 1927 geborenen Grenadier Anton R. (Az. II 952/1944). Dem jugendlichen Soldaten wurde vorgeworfen, sich bei Bergungsarbeiten nach einem Luftangriff relativ geringwertige Gegenstände angeeignet zu haben, die er auf der Straße gefunden bzw. aus der zu räumenden Wohnung eines Staatsanwalts mitgenommen hatte. Einen Teil des Erlangten hatte er anschließend verschenkt.

Das aus Schwinge sowie einem Hauptmann und einem Gefreiten bestehende Kriegsgericht verurteilte Anton R. jegliche Strafmilderung. Es verurteilte ihn vielmehr „unter Annahme eines besonders schweren Falles“ gemäß § 129 Abs. 2 Militärstrafgesetzbuch² zum Tode. Das dort für den Fall der rechtswidrigen Aneignung von Sachen geforderte Tatbestandsmerkmal „im Felde“ wurde als erfüllt angesehen, nachdem es durch die im Urteil expressis verbis enthaltene ausweidende Interpretation „d. h. im Kriege“ ersetzt worden war.

Es ist bemerkenswert, daß dieses Urteil offenbar selbst dem berüchtigten „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler zu weit ging. Jedenfalls wandelte er in seiner Funktion als „Befehlshaber des Ersatzheeres der deutschen Wehrmacht“ das unter dem Vorsitz von Schwinge ergangene Todesurteil gegen Anton R. am 29. November 1944 in eine Freiheitsstrafe um.

In der jetzt von der österreichischen Juristenvereinigung erstatteten Strafanzeige führen die namhaften Juristen Hofrat Dr. Heinrich Dürmayer und Prof. Dr. Eduard Rabof-

1 E. Schwinge, Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Kommentar, 6. Aufl., Berlin 1944.

2 Der 1933 gegründeten „Akademie für Deutsches Recht“ gehörten u. a. die führenden Nazi-Juristen Hans Frank, Franz Gürtner, Otto Georg Thierack, Roland Freisler, Franz Schlegelberger und Carl Schmitt an. Erklärtes Ziel der Akademie war die totale nazistische Ausrichtung von Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft.

2a Dort (4. Bd., 1939/40, S. 110 ff.) diffamierte er u. a. die antifaschistischen Schriftsteller Ernst Toller und Erich Mühsam als ethisch defekte und fanatische Psychopathen.

3 § 129 Abs. 1 und 2 MStGB lautete:

(1) Wer im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit
1. eine Sache eines Einwohners an sich nimmt oder jemandem abnötigt, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, oder
2. unbefugt Zwangsmaßnahmen oder Beitreibungen vornimmt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus, zu erkennen.